

Ersatzmännervorschlag mit vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, für welchen Bewerber jeder einzelne Ersatzmann einzutreten hat.

Die Listenverbindung dürfte insbesondere für solche Parteien in Betracht kommen, die nicht auf starken Zustrom rechnen können (s. a. Abschnitt XXVIII: Wahlbündnisse).

Der Gemeindevahlleiter hat jeden bei ihm eingehenden Wahlvorschlag unverzüglich auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder beim Fehlen der Zustimmungserklärung (§ 8, Abs. 3 G. B. D.) zu deren Nachbringung aufzufordern.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Gemeindevahlleiter zur Vermeidung der Streichung (§ 11, Abs. 2 G. B. D.) innerhalb einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Gemeindevahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

Der Gemeindevahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Gemeindevahlleiter wegen der Wahlvorschläge erläßt, die Entscheidung des Gemeindevahl Ausschusses anrufen.

Es ist selbstverständlich, daß auf dem Wahlvorschlag nur Bewerber zu verzeichnen sind, die die Wählbarkeit besitzen. Wer als Gemeindeverordneter wählbar ist, geht aus Abschnitt IX: „Wählbarkeit“ hervor. Bezüglich der „Wahl ausschließungsgründe“ wird auf Abschnitt VI: „Ausschluß vom Wahlrecht“ verwiesen.